

Verordnung des EVD über den Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung für Exportrisikogarantien

vom 18. November 2002 (Stand am 24. Dezember 2002)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Juni 1998¹
über die Exportrisikogarantie,

verordnet:

Art. 1 Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung

¹ Der Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung am Lieferwert nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Exportrisikogarantie beträgt 50 Prozent.

² Als schweizerische Wertschöpfung gilt die Differenz zwischen Lieferwert und ausländischen Zu- und Unterlieferungen.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Die Kommission für die Exportrisikogarantie kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

² Als Gründe für Ausnahmen gelten namentlich nicht zur Verfügung stehende oder nicht wettbewerbsfähige inländische Zu- und Unterlieferungen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

